

Allgemeine Bedingungen Podcasting

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Verträge mit denen die LSG über das Lizenzgebiet Österreich hinausgehende Bewilligungen für Podcasting erteilt (internationale Lizenzen).

Unter Podcasting wird die Zurverfügungstellung bestimmter Audiobeiträge, bestehend aus gesprochenem Wort und Musik (Podcasts), online im Internet und/oder über Apps mittels mobiler Kommunikationsnetze zur dauerhaften interaktiven Speicherung („On-Demand Download“) und/oder zum vorübergehenden interaktiven Abruf („Streaming On-Demand“) verstanden.

1. Kontrolle durch den Podcaster

Podcasting muss von einem Server aus erfolgen, den der Podcaster kontrolliert und darf nur über Websites einschließlich hierfür speziell vorgesehener Anwendungen (Apps) des Podcasters zugänglich sein. Angebote über andere Websites müssen unter Nennung des Podcasters bzw. des Podcasts erfolgen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der LSG.

2. Nicht-kommerzielle Verwendung

Podcasting darf nur für eigene nicht kommerzielle Zwecke der Nutzer erfolgen; die Erfüllung dieser Bedingung ist vom Podcaster in geeigneter Weise auf die Nutzer zu überbinden.

3. Podcastbeschränkungen

- a) Der Podcast darf nicht ausschließlich aus Musikaufnahmen bestehen;
- b) werden Musikaufnahmen lediglich als Hintergrundmusik verwendet und überschreitet der Anteil der Musikaufnahmen 10% der Gesamtdauer des interaktiv angebotenen Podcasts nicht oder bestehen die verwendeten Musikaufnahmen aus Ausschnitten bis maximal 60 Sekunden (oder weniger als der Hälfte der Gesamtzeit der betreffenden Musikaufnahme), sind die Regelungen gemäß Ziffern 6, 7 und 10 nicht anzuwenden;
- c) in Podcasts verwendete Musikaufnahmen, die zumindest 50% ihrer verwendeten Gesamtdauer überschritten werden, bleiben bei der Anwendung der vorstehenden Lit. a) bis b) unberücksichtigt;

4. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken und Synchronisation

Der Podcaster darf Musikaufnahmen allein oder kombiniert mit Bildern oder Filmen nicht in einer Weise anbieten, die geeignet ist den falschen Eindruck einer Verbindung des Rechteinhabers mit dem Podcaster oder einem bestimmten vom Podcaster beworbenen Produkt oder Dienstleistung zu erwecken. Der Podcaster darf ferner bei seinem Angebot nicht den Eindruck erwecken, seine über das Podcasting hinausgehenden Tätigkeiten würden durch den Rechteinhaber gesponsert oder anderweitig unterstützt.

5. Verhinderung des Scannens des Podcasts

Sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, hat der Podcaster am Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einzusetzen, um damit zu verhindern, dass die Nutzer des Angebots oder jede andere Person die Podcasts automatisch scannen können, um so bestimmte Musikaufnahmen aus dem Angebot herauszufiltern.

6. Unterstützung technischer Maßnahmen

Der Podcaster soll technische Maßnahmen unterstützen, die von Tonträgerherstellern eingesetzt werden, um ihre Musikaufnahmen zu identifizieren und zu schützen und darf diese nicht stören, sofern diese technischen Maßnahmen vom Podcaster ohne unverhältnismäßige Kosten und ohne spürbare Beeinträchtigung des übertragenen Angebots mit übertragen werden können.

7. Übermittlung von Informationen

a) Unzulässig ist die Bereitstellung von Informationen, wie etwa die Auflistung von Titeln, Alben, Künstlern oder Repertoires, mit deren Hilfe bestimmte Musikaufnahmen gesucht, angesteuert und abgerufen werden können;

b) während aber nicht vor der Übertragung soll der Podcaster die folgenden Informationen über die Musikaufnahmen übermitteln, sodass diese für den Empfänger auf einer hierfür bestimmten Vorrichtung angezeigt werden: Titel der Musikaufnahme, ggf. Titel des Albums, auf dem der Track enthalten ist, und Name des Künstlers;

c) sofern technisch realisierbar soll die Übertragung der Musikaufnahmen die von den Rechteinhabern eingefügten Informationen bezüglich Titel und Künstler enthalten.

8. Keine Übertragung unautorisierter Musikaufnahmen

Der Podcaster darf im Rahmen seines Podcastings keine unautorisierten Musikaufnahmen übertragen, wozu jedenfalls sog. Bootlegs (unautorisierte Konzertmitschnitte) zählen sowie Aufnahmen, die im Sitzland des Podcasters noch nicht veröffentlicht worden sind. Er darf die veröffentlichte Version einer Musikaufnahme nicht verfälschen, re-mixen oder sonst verändern.

9. Automatischer Wechsel und personalisierte Angebote

Der Podcaster darf im Rahmen seines Podcastings keine Skip- sowie Vor- oder Rücklauf-Funktionen anbieten, die es ermöglichen, bestimmte Musiktitel, Alben oder Künstler zu suchen, anzusteuern und abzurufen oder von einem Musiktitel zum anderen zu springen. Keine Funktion darf es dem Nutzer ermöglichen, einen individualisierten oder personalisierten Podcast zu erstellen. Die On-Demand Zurverfügungstellung bestimmter Musikaufnahmen ist generell ausgeschlossen.

10. Bewahren der Integrität von Werken und Darbietungen

Der Podcaster ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten zu wahren. Er hat insbesondere jede Entstellung oder andere Beeinträchtigung zu unterlassen, die das Ansehen und den Ruf der Betroffenen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere auch bei der Verbindung von Musikaufnahmen mit Bildern oder Filmen.

11. Musikvideos

Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für Musikvideos.